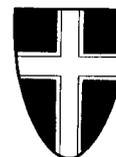


3/SN-44/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82334

MD-VfR - 892/96

Wien, 15. Juli 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Fernmeldegesetz 1993  
geändert wird;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

|            |               |    |
|------------|---------------|----|
| 44         | GEZENTWURF    | 96 |
|            | -GE/19        |    |
| Datum:     | 17. JULI 1996 |    |
| Verfasser: | A. S. 7. 96 C |    |

A. Klausgruber

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **4000-82334**

MD-VfR - 892/96

Wien, 15. Juli 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Fernmeldegesetz 1993  
geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 120130/IV-JD/96

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Zu dem mit Schreiben vom 5. Juni 1996 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist festzuhalten, daß die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesvorhabens, die Werbung für bestimmte Funkempfangsanlagen (z.B. Scanner), deren Betrieb in Österreich verboten ist, zu untersagen, begrüßt wird. Gleichzeitig wird jedoch angeregt, den Begriff "Besitz" in § 7 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes durch den Begriff "Innehabung" zu ersetzen. Dadurch könnte klargestellt werden, daß bereits die bloße Gewahrsame (z.B. im Fall eines kurzfristigen Überlassens eines Kraftfahrzeuges, in dem derartige Anlagen eingebaut sind, durch den Zulassungsbesitzer an eine andere Person) über die gegenständlichen Funkemp-

- 2 -

fangsanlagen einer Bewilligung bedarf und im Falle des Zuwiderhandelns eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung auch in diesen Fällen möglich ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß das Fernmeldegesetz zuletzt durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, geändert wurde.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

OMR Dr. Krasa